

Lesefassung mit eingearbeiteter Änderung vom 13. März 2018 (Amtliche Mitteilungen 3/2018); verbindlich sind nur die in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlichten Fassungen

Ordnung für das Vorbereitungsstudium an der Hochschule Bremen

Vom 31. Januar 2017

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 2. Februar 2017 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen aufgrund von § 33 Absatz 3b, § 43 BremHG in Verbindung mit § 80 Absatz 1 BremHG am 31. Januar 2017 beschlossene Ordnung für das Vorbereitungsstudium an der Hochschule Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Vorbereitungsstudium

- (1) Während des Vorbereitungsstudiums erwirbt der oder die Studierende die für ein Fachstudium erforderlichen Deutschkenntnisse. Die dafür erforderlichen Sprachkurse müssen von den Studierenden selbst belegt werden; die Belegung ist nachzuweisen.
- (2) Die Hochschule Bremen kann fachliche, sprachliche und kulturelle Maßnahmen zur Studienvorbereitung anbieten. Diese Angebote können kostenpflichtig sein; die Teilnahme daran ist fakultativ.
- (3) Zur Durchführung einer Zugangsprüfung gemäß § 33 Absatz 3b BremHG ist eine Immatrikulation im Vorbereitungsstudium erforderlich.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

In das Vorbereitungsstudium können aufgenommen werden:

- a) Studienbewerberinnen und -bewerber, die über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 33 Absatz 3 Bremisches Hochschulgesetz sowie Grundkenntnisse der deutschen Sprache verfügen, oder
- b) Studienbewerberinnen und -bewerber, die an einem Studienkolleg zum Ablegen einer Feststellungsprüfung eingeschrieben sind, oder
- c) Studienbewerberinnen und -bewerber, die eine Zugangsprüfung gemäß § 33 Absatz 3b BremHG ablegen wollen.

§ 3

Bewerbung und Immatrikulation

- (1) Die Bewerbung für die Aufnahme in das Vorbereitungsstudium erfolgt entsprechend der Bewerbung für ein Fachstudium an der Hochschule Bremen mit dem an der Hochschule erhältlichen Formular „Antrag auf Aufnahme in das Vorbereitungsstudium“. Diesem Antrag sind amtlich beglaubigte Kopien und amtlich beglaubigte Übersetzungen der Zeugnisse gemäß § 2 beizufügen.
- (2) Die Hochschule bescheinigt den mit dem Zulassungsantrag geäußerten Studienwunsch mittels einer Bewerberbestätigung.
- (3) Die Einschreibung an der Hochschule in das Vorbereitungsstudium erfolgt unter Angabe des angestrebten Fachstudiums, wenn
 - a) für das Vorbereitungsstudium eine Zulassung erfolgte und die Annahme erklärt wurde und

- b) der Studierendenschafts- und Studentenwerksbeitrag sowie der Verwaltungskostenbeitrag gemäß § 109b BremHG sowie ggf. weitere durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmte Gebühren an die Hochschule Bremen gezahlt wurden und
- c) der Nachweis der Belegung eines Deutschkurses zur Vorbereitung der Sprachprüfung nach § 1 Absatz 1 im Umfang von mindestens 20 Stunden wöchentlich vorliegt.

(4) In das Vorbereitungsstudium können Studienbewerberinnen und Studienbewerber bis zu einer Dauer von 4 Semestern für einen Spracherwerb immatrikuliert werden.¹

§ 4

Rückmeldung für im Vorbereitungsstudium immatrikulierte Studierende

(1) Studierende des Vorbereitungsstudiums müssen sich bis zum 15. Februar für das kommende Sommersemester und bis zum 15. August für das kommende Wintersemester zurückmelden. Die Rückmeldung erfolgt durch Zahlung des Studierendenschafts- und Studentenwerksbeitrags sowie des Verwaltungskostenbeitrags gemäß § 109b Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) sowie ggf. weiterer durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmter Gebühren, Vorlage einer Bescheinigung der Teilnahme an einem Sprachkurs oder Nachweis des Besuchs des Studienkollegs.

(2) Die Rückmeldung wird versagt, wenn Studierende die Teilnahme an einem Sprachkurs nicht nachweisen oder wenn sie den Besuch des Studienkollegs nicht fortsetzen oder wenn eine Zugangsprüfung gemäß § 33 Absatz 3b BremHG und den Bestimmungen der Verordnung über den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom 14. September 2016 (Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung – BAHZV) (Brem.GBl. S. 585) nicht erfolgte oder diese endgültig nicht bestanden wurde.

§ 5

Kosten des Vorbereitungsstudiums

(1) Die Kosten für die Teilnahme an den Deutschkursen sind von den Studierenden selbst zu tragen. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an kostenpflichtigen Angeboten im Rahmen von § 1 Absatz 2.

(2) Die Hochschule kann für die Teilnahme am Vorbereitungsstudium mit dem Ziel der Ablegung der Zugangsprüfung oder mit dem Ziel der Ablegung der Prüfung des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse und an den entsprechenden schriftlichen und mündlichen Prüfungen Entgelte erheben. Das Nähere regelt eine Entgeltordnung.

§ 6

Aufnahme des Fachstudiums

(1) Die Aufnahme in das Fachstudium an der Hochschule Bremen erfolgt, wenn die erforderlichen Deutschkenntnisse nachgewiesen sind und ggf. eine bestandene Zugangsprüfung gemäß § 33 Absatz 3b BremHG nachgewiesen ist. Für zulassungsbeschränkte Studiengänge erfolgt die Zulassung nur, wenn das Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen ist.

(2) Für die Zulassung zum Fachstudium muss ein gesonderter Antrag gestellt werden. Für die Zulassung zum Fachstudium und die Immatrikulation gelten die Bestimmungen des Bremischen Hochschulgesetzes, der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und der Immatrikulationsordnung der Hochschule Bremen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Inkrafttreten

¹ Absatz 4 neugefasst durch Ordnung vom 13. März 2018 (Amtliche Mitteilungen 3/2018)

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Vorbereitungsstudium an der Hochschule Bremen vom 10. Oktober 2005 außer Kraft.

Bremen, den 2. Februar 2017

Die Rektorin der Hochschule Bremen